

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	32 (1959)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Die Notstandsvorräte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika
<b>Autor:</b>	Alboth, Herbert
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517358">https://doi.org/10.5169/seals-517358</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Rekurskommission stellt fest, dass der Rekurrent unter Missachtung der bestehenden Vorschriften fahrlässig der Truppe, das heisst dem Bund \* Schaden zugefügt hat und dass er deshalb gemäss Ziffer 562 ff. VR verantwortlich ist. Das OKK habe den Rekurrenten deshalb mit Recht zu einer Schadenbeteiligung verurteilt. Der ihm auferlegte Betrag von Fr. 600.— wird als angemessen bezeichnet und entsprechend dem Grad des Verschuldens.

*Der Rekurs des Kdt. wurde deshalb abgewiesen.* Der fehlbare Kdt. wurde angehalten, innert 90 Tagen dem eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen zu Handen der Truppenkasse seiner Kp. den Betrag von Fr. 600.— einzuzahlen. Zudem hat er auch noch die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.

\* Die Rekurskommission hat schon anlässlich früherer Rekurse festgestellt, dass bei der ehemaligen Haushaltungskasse (heute der Truppenkasse) die bundeseigenen Gelder gegenüber denjenigen, die dem Wehrmann gehörten, im Verhältnis von 99,5 zu 0,5 Prozent stehen. Der Anspruch auf Zahlung eines Betrages an die Truppenkasse ist somit als Anspruch des Bundes zu betrachten.

## **Die Notstandsvorräte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika**

*Major Herberth Alboth, Bern*

Die Bereitstellung von Notvorräten gehört heute nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern zu den vorsorglichen Massnahmen einer totalen, alle Lebensgebiete umfassenden Landesverteidigung. Mit besonderem Interesse werden diese Massnahmen auch in Amerika verfolgt, wo die Leitung der amerikanischen Zivilschutzorganisation 1950 ermächtigt wurde, wichtige Güter für den Fall eines Notstandes zu bevorraten. In der Zeit vom 1. Juli 1951 bis zum 31. Juli 1957 bewilligte der Kongress für diesen Zweck rund 219 Millionen Dollar. Für das Finanzjahr 1958 wurden zusätzlich 3,3 Millionen Dollar für das Speicherbauprogramm des Zivilschutzes sowie für Kontrolle und Beobachtung des schon eingelagerten Materials bereitgestellt.

In diesen 3,3 Millionen sind gleichzeitig die Kosten für Transporte und für die ständige Überprüfung der Antibiotika und der radiologischen Messgeräte enthalten.

Bis zum 31. Juli 1960 sollen insgesamt 199 919 336 Dollar für Arzneimittelvorräte ausgegeben werden. Der Betrag für die Bevorratung technischer Geräte (Maschinenteile, Notaggregate und Ersatzteile) wird sich auf 6 682 374 Dollar belaufen.

Die Arzneimittelbevorratung nimmt innerhalb des Gesamtnotstandsprogramms den ersten Platz ein. Wegen der Bedrohung durch nukleare Waffen und der Wahrscheinlichkeit der Anwendung biologischer Kampfmittel lässt sich nicht abschätzen, wie gross die Zahl der Verletzten nach einem Angriff auf die Bevölkerung sein würde. Die amerikanischen Zivilverteidigungsbehörden haben sich jedoch in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung nach Kräften bemüht, der Zivilbevölkerung ein Höchstmass medizinischer Hilfe zu sichern. So sind beispielsweise schon 1932 Nothospitäler bestellt worden, deren Einzelteile schon zu 95 Prozent geliefert worden sind. Die Hospitäler sind mit Tragbahnen und Papiertüchern ausgerüstet, sie haben Impf- und Antitoxinpräparate sowie Atropinvorräte gelagert. Radiodosimeter und Spürgeräte, Gasmasken, Plasmaexpander, Blutderivate (Plasma- und Albuminserum), Blutbänke, Brandbinden, Verbandstoffe usw. vervollständigen die hochmoderne Ausrüstung. Diese Nothospitäler verfügen über 200 Betten und sollen in Schulen, Kirchen oder in andern geeigneten Gebäuden aufgestellt werden. Ein komplettes Notlazarett wiegt 12 Tonnen und setzt sich — auseinandergenommen und transportbereit — aus 370 Paketen zusammen. Damit das Personal daran ausgebildet werden konnte, wurden am 30. Juni 1958 58 dieser Nothospitäler an die verschiedenen Bundesstaaten ausgeliehen. Die unter Bundesverwaltung stehenden Notlazarette sollen in den einzelnen Bundesstaaten so plaziert werden, dass sie im Falle eines Notstandes schnellmöglichst eingesetzt werden können. Bis zum Juni 1958 sind in den USA insgesamt 455 solcher Notlazarette bereitgestellt worden. Die Arzneimittelvorräte sind in 42 Speichern auf dem amerikanischen Kontinent sowie auf Hawaii, Puerto Rico und in Alaska untergebracht. Dazu kommen noch die Vorräte, welche die Hersteller beständig auf Lager haben. Die Vorratslager für technisches Material sind in 27 Orten über das gesamte Gebiet der USA verstreut. Dabei liegen die sieben sogenannten Kleinbevorratungslager in oder in der Nachbarschaft von voraussichtlichen Zielgebieten. Die 32 Grossbevorratungslager sind so stationiert, dass sie im Notfalle eines oder mehrere Zielgebiete versorgen können. Die drei Orte, in denen die sogenannten allgemeinen Reserven bevoorraet werden,

sollen zur Versorgung geographisch grösserer Gebiete dienen. Diese Vorräte liegen, strategisch gesehen, in sicheren Positionen und gewährleisten einen schnellen Transport zu den betroffenen Städten.

In diesen Vorratslagern, die eine Fläche von insgesamt 223 km<sup>2</sup> einnehmen, stehen besonders ausgebildete Helfer der Zivilschutzorganisation bereit, die das Material ständig überprüfen, einsatzbereit halten und — im Falle einer Katastrophe — an die Dienststellen der amerikanischen Zivilverteidigung verteilen.

## Stimmen aus dem Leserkreis

### Die Frage der Kostendeckung für die ausserdienstliche Tätigkeit

von Fourier Blum, Thun

In Nummer 8 unseres Fachorgans erschien ein sehr interessanter Artikel über «Die militärische Ausbildungsarbeit vor und ausserhalb des Dienstes». In diesem Zusammenhang ist die Frage berechtigt, ob der seit Jahren eingeschlagene Weg der Kostendeckung der ausserdienstlichen Tätigkeit richtig ist. Als Rechnungsführer einer Füsilerkompanie, die seit jeher mit Recht die ausserdienstliche Tätigkeit förderte und jedes Jahr eine oder mehrere Patrouillen sowohl für die Sommer- wie für die Winterarmeemeisterschaften stellte, hatte ich Gelegenheit während rund zehn Jahren, Einnahmen und Ausgaben der Truppenkasse zu verwalten. Ich möchte zur Klärstellung von Anfang an betonen, dass ich die notwendige ausserdienstliche Ausbildung voll und ganz unterstützte; sie ist ausserordentlich wertvoll und kaum mehr wegzudenken. Dagegen scheint es mir, dass nicht ausschliesslich die Truppenkasse für die Spesen des einzelnen Wettkämpfers für das Training der Meisterschaften aufkommen müsste. Die Truppenkasse hat laut VR auch noch andere Aufgaben zu erfüllen.

Wenn man die einzelnen Rechnungen auf ihre Details prüft, so darf gesagt werden, dass nur die effektiven Spesen aufgeschrieben werden, wie Skiwachs, Bahnbillett. Und doch belaufen sich diese kleinen Ausgaben im Vergleich zu den Einnahmemöglichkeiten auf respektable Beträge. Die folgenden Zahlen vermögen dies am besten zu illustrieren. Seit 1950, also seit der Einführung des neuen VR, wurden in unserer Einheit mit einem Einrückungsbestand von ungefähr 130 Mann für die Vorbereitungen für die Sommer- und Winterarmeemeisterschaften, Divisions-Skipatrouillenläufe, Schiesspublikationen, Versicherungsprämien usw. total Fr. 1364.95 ausbezahlt. Demgegenüber standen in der gleichen Zeitspanne an Einnahmen aus den jeweiligen Beiträgen der 1. und 2. Soldperiode in den Wiederholungskursen Fr. 1808.95, dazu kamen noch Beiträge aus der Bataillonssportkasse von Fr. 154.15, also insgesamt Fr. 1963.10; andere namhafte Einnahmen sind in einer Kompanie kaum realisierbar. Mit den restlichen rund 700 Franken hätten sämtliche übrigen Ausgaben während der WK innerhalb neun Jahren beglichen werden sollen; glücklicherweise war aus der Aktivdienstzeit ein Haushaltungskassenbestand von Fr. 1730.— vorhanden. Durch die anhaltend starke Belastung der ausserdienstlichen Ausgaben ist der Bestand bis Ende 1958 sukzessive auf Fr. 862.30 gesunken. Wenn die Ausgaben im gleichen Tempo notgedrungen weiter erfolgen, wird eines Tages die Kasse leer sein. Auch in andern Einheiten bietet sich dasselbe oder sogar noch schlimmere Bild. Ich glaube deshalb, dass die Frage einer andern Kostenverteilung durch die zuständigen Instanzen, sei es das EMD oder OKK, gründlich geprüft werden sollte. Gegen eine vernünftige Beteiligung der Truppenkasse wird sich niemand sträuben, doch sollte die Kasse nicht ausschliesslich Trägerin der besprochenen Auslagen sein müssen.

## Militärische Beförderungen

Mit Brevetdatum vom 6. September 1959 wurden zu *Hauptleuten der Vpf. Trp.* befördert:  
Engel Kurt, Twann; Gysin Traugott, Zürich 2/38; Hess Willi, Winterthur; Kohler Willy, Spiez.  
Mit Brevetdatum vom 25. September 1959 wurden zu *Hauptleuten des Quartiermeisterdienstes* befördert:

Christen Fritz, Thunstetten BE; Frei Josef, Diepoldsau SG; Habegger Kurt, Genève; Schlauri Edwin, Zürich 3.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren.